

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0330-II/1/2019

Wien, am 16. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Angeordnete zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 16. Mai 2019 unter der Nr. **3599/J** an den vormaligen Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Untersagung des Ustascha-Treffens in Bleiburg am 18.5.2019“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Ist es zutreffend, dass Univ.-Prof. Mayer ein verfassungsrechtliches Gutachten betreffend die Untersagung des Ustascha-Treffens erstellt hat?*
- *Wann und von wem wurde der Gutachtensauftrag an Univ.-Prof. Mayer erteilt?*
- *Ist es zutreffend, dass es laut Gutachten von Univ.-Prof. Mayer geboten ist, das Ustascha Treffen in Bleiburg behördlich zu untersagen?*
- *Was ist der genaue Wortlaut des Gutachtens?*

Em. o Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer hat für die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt in einem Rechtsgutachten seine Rechtsmeinung, wonach eine Untersagung der Gedenkveranstaltung geboten sei, dargelegt. Dieses Gutachten wurde vom Bezirkshauptmann von Völkermarkt am 8. April 2019 in Auftrag gegeben. Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt ist somit zur Stellungnahme über das Rechtsgutachten befugt. Soweit mir bekannt ist, kam em. o Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum

Ergebnis, dass eine Untersagung der geplanten Gedenkveranstaltung nicht nur zulässig, sondern geboten wäre, da von diesem Großtreffen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen würde.

Zur Frage 5:

- *Wie hoch waren die Kosten für das Gutachten?*

Da das Rechtsgutachten nicht vom Bundesministerium für Inneres in Auftrag gegeben wurde und auch nicht aus Budgetmitteln des Ressorts bezahlt wurde, kann dazu keine Auskunft gegeben werden.

Zu den Fragen 6, 7 und 9 bis 11, 14 bis 18 sowie 23 bis 26:

- *Schließen Sie sich der Rechtsauffassung des verfassungsrechtlichen Gutachtens von Univ. Prof. Mayer an und werden Sie eine Weisung an die BH Völkermarkt erteilen, wonach das Ustascha-Treffen in Bleiburg zu untersagen ist?*
 - Falls ja, wann werden Sie die Weisung erteilen?*
 - Falls nein, warum nicht? (Bitte um ausführliche Begründung.)*
- *Wann haben Sie Kenntnis von dem Gutachten erlangt?*
 - Falls Sie noch keine Kenntnis erlangt haben, weshalb nicht?*
 - Falls Sie noch keine Kenntnis erlangt haben, werden Sie das Gutachten beischaffen lassen?*
 - Falls nein, warum nicht?*
- *Haben Sie oder Mitarbeiter Ihres politischen Büros das Gutachten an die LPD-Kärnten weitergeleitet?*
 - Falls ja, wann und an wen haben Sie bzw. Mitarbeiter Ihres politischen Büros das Gutachten weitergeleitet?*
 - Falls nein, warum nicht?*
 - Falls nein, werden Sie das Gutachten an die LPD-Kärnten weiterleiten?*
 - Falls ja, wann werden Sie das Gutachten an die LPD Kärnten weiterleiten?*
 - Falls Sie das Gutachten noch nicht erhalten haben: Werden Sie das Gutachten nachdem Sie es erhalten haben, an die LPD-Kärnten weiterleiten?*
- *Haben Sie oder Mitarbeiter Ihres politischen Büros das Gutachten an das Büro von Landeshauptmann Kaiser weitergeleitet?*
 - Falls ja, wann und an wen haben Sie bzw. Mitarbeiter Ihres politischen Büros das Gutachten weitergeleitet?*
 - Falls nein, warum nicht?*
 - Falls nein, werden Sie das Gutachten an das Büro von Landeshauptmann Kaiser weiterleiten?*

- e. Falls Sie das Gutachten noch nicht erhalten haben: Werden Sie das Gutachten nachdem Sie es erhalten haben, an das Büro von Landeshauptmann Kaiser weiterleiten?
- Werden Sie das Gutachten veröffentlichen?
 - a. Falls ja, wann und wo werden Sie das Gutachten veröffentlichen?
 - b. Falls nein, warum nicht?
 - Ende April waren Sie im Rahmen eines Arbeitsbesuchs in Kärnten. Haben Sie während des Arbeitsbesuches das geplante Ustascha-Treffen in Bleiburg am 18.5.2019 thematisiert?
 - a. Falls ja, mit welchen Personen haben Sie über das Ustascha-Treffen in Bleiburg gesprochen?
 - b. Falls ja, was war der Inhalt dieser Gespräche?
 - c. Falls ja, haben Sie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in Völkermarkt dahingehend interveniert, dass das Ustascha-Treffen in Bleiburg nicht untersagt wird?
 - d. Falls ja, haben Sie diesbezüglich eine Weisung bzw. einen mündlichen oder schriftlichen Auftrag erteilt?
 - Haben Sie, Ihr Generalsekretär oder Mitglieder Ihres Kabinetts zu einem anderen Zeitpunkt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in Völkermarkt interveniert, damit das Ustascha-Treffen in Bleiburg nicht untersagt wird?
 - Haben Sie, Ihr Generalsekretär, Mitglieder Ihres Kabinetts oder andere der BH Völkermarkt übergeordnete Dienststellen, zu irgendeinem Zeitpunkt eine Weisung bzw. einen mündlichen oder schriftlichen Auftrag im Zusammenhang mit dem geplanten Ustascha-Treffen in Bleiburg an die zuständige BH Völkermarkt erteilt?
 - War das Ustascha-Treffen am 18.5.2019 in der Vergangenheit jemals Thema in Ihrem Kabinett?
 - a. Falls ja, wann und mit wem haben Sie über das Ustascha-Treffen gesprochen?
 - b. Falls ja, was war der Inhalt dieser Gespräche?
 - c. Falls ja, ging es dabei auch um die mögliche Untersagung des Ustascha-Treffens?
 - d. Falls nein, weshalb nicht?
 - Haben Sie im Zusammenhang mit dem Ustascha-Treffen am 18.5. 2019 Berichte der Sicherheitsbehörden erhalten?
 - a. Falls ja, wann und wie viele Berichte haben Sie erhalten?
 - b. Falls ja, von wem haben Sie diese Berichte erhalten?
 - c. Falls ja, was war der genaue Wortlaut dieser Berichte?
 - d. Falls nein, weshalb nicht?
 - Welche konkreten Maßnahmen haben Sie gesetzt, um zu verhindern, dass verbotene Symbole laut Symbole-Gesetz am 18.5.2019 in Bleiburg gezeigt werden?
 - Welche konkreten Maßnahmen haben Sie gesetzt, um zu verhindern, dass Handlungen, die Verstöße gegen das Verbotsgesetz darstellen, während der Gedenkfeier am 18.5.2019 in Bleiburg gesetzt werden?
 - Sind Ihnen die zahlreichen Fotos der vergangenen Ustascha-Treffen in Bleiburg bekannt,

auf denen eindeutig Handlungen zu sehen sind, die einen Verstoß gegen das Verbotsgesetz, das Abzeichengesetz oder das Symbole-Gesetz darstellen?

a. Falls ja, welche Schlüsse sind daraus in Bezug auf § 6 Abs. 1 VersG zu ziehen?

- *Aufgrund des faschistischen und rechtsextremen Charakters des Ustascha-Treffens in Bleiburg hat die katholische Kirche die Genehmigung zur Abhaltung einer Bischofsmesse im Rahmen des Treffens nicht mehr erteilt und sich klar von der Veranstaltung distanziert. Warum halten Sie angesichts dieser Entwicklungen noch immer an der Abhaltung des Ustascha-Treffens in Bleiburg fest und kommen Ihrer gesetzlichen Pflicht zur Untersagung der Veranstaltung bisher nicht nach?*

Da diese Fragen persönlich an den zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Bundesminister für Inneres gerichtet waren, ersuche ich um Verständnis, dass von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 8:

- *Welche Personen und nachgeordneten Dienststellen des BM. I haben das Gutachten erhalten?*

Das Rechtsgutachten wurde vom Auftraggeber, dem Bezirkshauptmann von Völkermarkt an die Landespolizeidirektion Kärnten weiterleitet.

Zur Frage 12:

- *Wurden noch andere Gutachten bezüglich der heurigen Versammlung am Loibacher Feld in Auftrag gegeben?*
 - a. Falls ja, an welche Personen wurde ein Gutachtensauftrag erteilt?*
 - b. Falls ja, wann wurden die entsprechenden Gutachtensaufträge erteilt?*
 - c. Falls ja, zu welchem Ergebnis kommen die anderen Gutachten?*
 - d. Falls ja, was ist der genaue Wortlaut der weiteren Gutachten?*
 - e. Falls ja, welche Kosten sind für diese Gutachten angefallen?*
 - f. Falls ja, werden diese Gutachten veröffentlicht?*
 - i. Falls ja, wann und wo?*
 - ii. Falls nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres hat keine derartigen Gutachten in Auftrag gegeben.

Zur Frage 13:

- *Ist es zutreffend, dass die Landespolizeidirektion Kärnten ebenfalls ein Gutachten bezüglich des Ustascha-Treffens in Bleiburg verfasst hat?*
 - a. Falls ja, wann und von wem wurde dieses Gutachten beauftragt?*

- b. *Falls ja, welche Personen haben dieses Gutachten erstellt?*
- c. *Falls ja, zu welchem Ergebnis kommt dieses Gutachten?*
- d. *Falls ja, was ist der genaue Wortlaut des Gutachten?*
- e. *Falls ja, wird das Gutachten veröffentlicht?*
 - i. *Falls ja, wann und wo?*
 - ii. *Falls nein, warum nicht?*
- f. *Falls ja, wurde das Gutachten an Landeshauptmann Kaiser weitergeleitet?*
 - i. *Falls ja, wann und von wem?*
 - ii. *Falls nein, warum nicht?*
- g. *Falls ja, wurde Ihnen oder Mitarbeitern Ihres politischen Büros das Gutachten zur Kenntnis gebracht?*
 - i. *Falls ja, wann und von wem?*
 - ii. *Falls nein, warum nicht?*

Der Bezirkshauptmann von Völkermarkt ist bereits mit Schreiben vom 27. März 2019 an die Landespolizeidirektion Kärnten herangetreten und hat um eine rechtliche Beurteilung der Gedenkveranstaltung des „Bleiburger Ehrenzuges“ am 18. Mai 2019 gebeten. Von rechtskundigen Beamten der Landespolizeidirektion Kärnten wurde die Rechtsmeinung vertreten, dass bei einer gesamtheitlichen Zusammenschau der Fakten und im Lichte der Rechtslage, die Behörde verhalten sein wird, die Veranstaltung nicht gemäß § 6 Versammlungsgesetz zu untersagen. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen.

Allgemein ist dazu anzumerken, dass Art. 11 Abs. 1 EMRK allen Menschen das Recht gewährleistet, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Die Schranken für die Ausübung der Versammlungsfreiheit werden von Art. 11 Abs. 2 EMRK so gezogen, dass nur vom Gesetz vorgesehene Einschränkungen zulässig sind, die im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Für eine auf § 6 Versammlungsgesetz gestützte Untersagung im Vorfeld des Stattfindens einer Versammlung ist ein strenger Maßstab anzulegen, da diese Maßnahme die Freiheiten der Versammlung in besonders gravierender Weise beeinträchtigen und den Kernbereich des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit berühren. Bei der Entscheidung ist zwischen den Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen. Diese Entscheidung ist eine Prognoseentscheidung, die in sorgfältiger Abwägung zwischen dem Schutz der Versammlungsfreiheit und den von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen zu treffen ist.

Eine Weiterleitung des Rechtsgutachtens an den Landeshauptmann von Kärnten erfolgte durch die LPD Kärnten mangels Zuständigkeit nicht. Eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 19, 20 und 22:

- *Sofern das Ustascha-Treffen am 18.5. 2019 nicht untersagt wird: Wie viele Einsatzkräfte werden für das Ustascha-Treffen abgestellt, welchen Einheiten sind diese zuzuordnen und welche Kosten wurden für diesen Einsatz eingeplant?*
- *Sofern das Ustascha-Treffen am 18.5.2019 nicht untersagt wird: Wie viele kroatisch sprechende Einsatzkräfte werden eingesetzt?*
- *Sofern das Ustascha-Treffen am 18.5.2019 nicht untersagt wird: Ist bereits geplant, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landesamtes für Verfassungsschutz Kärnten dem Ustascha-Treffen am 18.5.2019 beiwohnen?*
 - a. *Falls ja, wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind dafür abgestellt?*
 - b. *Falls ja, wie viele kroatisch sprechende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden im Einsatz sein?*
 - c. *Falls ja, welche Kosten wurden für diesen Einsatz eingeplant?*
 - d. *Falls nein, weshalb nicht?*

Soweit die Fragen auf die behördliche Entscheidungsfindung zu einer möglichen Untersagung der Veranstaltung am 18.5.2019 abzielen, muss die Beantwortung schon deshalb unterbleiben, weil diese durch Zeitablauf sinnentleert ist.

Auf die Beantwortung der Fragen 24, 25 und 27 der parlamentarischen Anfrage 3408/J XXVI. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper vom 25. April 2019 wird hingewiesen. Dieser ist zu entnehmen, dass die Sicherung der Veranstaltungen durch die Bereitstellung von speziellen Einheiten wie mobiler Raumschutz, zivile Aufklärungsgruppen, Sachkundige Organe, Polizeidiensthundeführer sowie einem taktischen Kommunikationsfahrzeug für Durchsagen aller Art erfolgen sollte. Zudem wurden Kräfte des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Kärnten, sprachkundige Beamte, kroatische Exekutivbeamte, Kräfte der Landesverkehrsabteilung und des Landeskriminalamtes der Landespolizeidirektion Kärnten, der Fremdenpolizei und des Grenzdienstes sowie des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eingesetzt. Der Einsatz wurde auf Basis der Erfahrungen der vergangenen Jahre geplant.

Tatsächlich waren insgesamt 450 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Bundesministeriums für Inneres, davon zehn kroatisch sprachkundige österreichische Polizeibeamte sowie zwölf uniformierte kroatische Polizeibeamte im Einsatz.

Als Kosten für den Einsatz wurden neben den Verpflegungskosten für die eingesetzten Kräfte in Höhe von EUR 6.931,-- sowie für den erfolgten Hubschraubereinsatz zu Dokumentationszwecken in der Dauer von insgesamt 182 Minuten in der Höhe von EUR 11.959,22 (inkl. Personalkosten) noch kalkulatorische Kosten auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend den Durchschnittspersonalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile in Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden der eingesetzten Kräfte mit Stichtag 27. Mai 2019 von rund EUR 179.640,-- errechnet.

In Entsprechung einer Empfehlung des Rechnungshofes sind zusätzlich als Sachmittelaufwand 12,5% vom errechneten Personalaufwand zu veranschlagen.

Zur Frage 21:

- *Sofern das Ustascha-Treffen am 18.5.2019 nicht untersagt wird: Ist vorgesehen, dass auch Soldaten und Soldatinnen im Rahmen eines Assistenzeinsatzes vor Ort sein werden?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Einsatzkräfte des Bundesheeres werden vor Ort sein?*
 - b. *Wenn ja, welche Kosten wurden für diesen Einsatz eingeplant?*

Ein Einsatz von Einsatzkräften des Bundesheeres erfolgte nicht.

Dr. Wolfgang Peschorn

